

# Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 14. Mai 2008

---

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup> über  
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung  
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in  
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

## 1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Cinidon-ethyl 200 g/l  
Formulierungstyp: EC Emulsionskonzentrat

## 2. Handelsprodukte

Bingo	Schweizerische Zulassungsnummer: B-4239 Herkunftsland: Belgien Ausländische Zulassungsnummer: 9134-B Ausländischer Bewilligungsinhaber: BASF Belgium S.A.
Lotus	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4240 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 4516-00 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Nufarm Deutschland AG
Vega	Schweizerische Zulassungsnummer: F-4241 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 9700388 Ausländischer Bewilligungsinhaber: BASF Agro SAS

## Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
<b>Feldbau</b>			
Futterkartoffeln, Speisekartoffeln	Desikkation, Abbrennen	Aufwandmenge: 0.75 l/ha Anwendung: In Tankmischung mit 5 l/ha Mineralöl.	
Getreide	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 0.25 l/ha Anwendung: Stadium 13–30 (BBCH).	

<sup>1</sup> SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Pflanzkartoffeln	Desikkation, Abbrennen	Aufwandmenge: 0.75 l/ha Anwendung: In Tankmischung mit 5 l/ha Mineralöl.	

### **Lagerung und Entsorgung**

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

### **Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht**

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

14. Mai 2008

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch